

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Leistungsbedingungen für Dienstleistungen der Reise-Gastronomie



I. Allgemeines

Allen der Reise-Gastronomie erteilten Aufträgen liegen zugrunde:

- Das mündlich oder fernmündlich abgegebene Angebot
- der auf das Angebot schriftlich fixierte Auftrag bzw.
- der zwischen den Parteien schriftlich geschlossene Vertrag
- die schriftliche Auftragsbestätigung
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Reise-Gastronomie zustande. Abweichungen oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

II. Lieferungen und Leistungen

Die Reise-Gastronomie erbringt Bewirtungs-Dienstleistungen. Für alle Lieferungen und Leistungen sind nachstehende Bedingungen maßgebend. Sie gelten auch für alle künftigen Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von der Reise-Gastronomie schriftlich anerkannt werden. Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen oder Mehraufwendungen, die auf Verlangen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter ausgeführt werden, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die vereinbarten Veranstaltungstermine werden unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes eingehalten. Kommt die Veranstaltung aus Gründen, die die Reise-Gastronomie nicht zu vertreten hat, z.B. Streiks, Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen jeder Art, nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang zustande, so bestehen keinerlei Ansprüche gegen die Reise-Gastronomie, sie wird von den übernommenen Pflichten entbunden.

Voraussetzung der Leistungspflichten der Reise-Gastronomie ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Hat der Auftraggeber über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt oder ist über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden, so ist die Reise-Gastronomie zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Die Reise-Gastronomie kann in diesen Fällen Vorkasse oder anderweitig geeignete Sicherstellung des Vergütungsanspruchs verlangen.

III. Gewährleistung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen der Reise-Gastronomie bei Abnahme zu prüfen und etwa festgestellte Mängel unverzüglich mündlich am Einsatzort mitzuteilen, um der Reise-Gastronomie Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

Als Gewährleistung kann der Auftraggeber grundsätzlich nur Nacherfüllung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nacherfüllung richtet sich nach dem Ermessen der Reise-Gastronomie. Ihr steht die Ersatzlieferung jederzeit offen. Weitergehende Ansprüche kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich erklärt, stellen Produktbeschreibungen keine Garantieerklärung oder Eigenschaftszusicherung dar.

Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt oder der Reise-Gastronomie die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was in der Regel bei einer Mängelrüge bezüglich nicht versteckter Mängel erst nach Beendigung der Veranstaltung der Fall ist.

IV. Haftung

Im umfangreichen Bewirtungs-Sortiment der Reise-Gastronomie werden ausschließlich frische Zutaten und hochwertige Materialien verwendet. Sollten einzelne Lebensmittel etwa saisonbedingt nicht vorhanden sein, können die Gerichte gegen gleichwertige Nahrungsmittel ausgetauscht werden.

Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die die Reise-Gastronomie eingeschaltet hat, wird keine Haftung übernommen, sofern der Reise-Gastronomie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Auftraggeber kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche der Reise-Gastronomie gegenüber dem Fremdbetrieb verlangen.

Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Pflichtverletzung oder Delikt, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Reise-Gastronomie.

Alle gegen die Reise-Gastronomie gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen. Die mit der Veranstaltung anfallenden Versicherungen hat der Auftraggeber selbst abzuschließen.

V. Zahlungsbedingungen

Jede Leistung wird nach Veranstaltungsende sofort in Rechnung gestellt. Die Rechnungsbeträge sind 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Um eine ordnungsgemäße Umsetzung der Veranstaltung gewährleisten zu können, stellt die Reise-Gastronomie dem Auftraggeber eine Akonto-Rechnung in Höhe von 50 % der vereinbarten Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus, die spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung fällig ist. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.

Bei Zahlungsverzug ist die Reise-Gastronomie berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugsschadenersatz in Höhe der üblichen Mindestsollzinsen und Provisionen der Großbanken zu verlangen (mindestens jedoch 8 % über dem Basiszinssatz der EZB). Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen. Die Reise-Gastronomie ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen. Für die Höhe des Schadenersatzes gilt die Regelung unter Ziffer VII dieser Bedingungen.

VI. Aufrechnung und Abtretung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Leistungen oder Bemängelung zurückzuhalten. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

VII. Kündigung / Stornierung

Der Auftraggeber ist jederzeit zur Kündigung des Vertrages bzw. Stornierung des Auftrags berechtigt.

Werden die vereinbarten Leistungen nach Vertragsabschluss - egal aus welchem Grund - gekündigt bzw. storniert behält sich die Reise-Gastronomie die Geltendmachung einer Entschädigung vor. Die Höhe der Schadenersatzkosten richtet sich nach dem Stornierungszeitpunkt, und beträgt

bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 10 %

bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 25 %

bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 %

bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn 75 %

unter 3 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 100 %

des in der Auftragsbestätigung vereinbarten Entgelts.

Befinden sich die Parteien in einem vorvertraglichen Verhältnis und bricht der Auftraggeber dieses - gleich aus welchem Grund - ab, so behält sich die Reise-Gastronomie die Geltendmachung eines angemessenen Schadenersatzes bis zu einer Höhe von 10 % des Angebotsbetrages vor.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Voraussetzung ist jedoch, dass zuvor eine entsprechende schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Frist erfolgt und die Frist fruchtlos verstrichen ist. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadenersatzes ist nicht ausgeschlossen.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich mittelbar und unmittelbar zwischen den Vertragsparteien ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

IX. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. An deren Stelle treten die gesetzlichen Regelungen.